

Allgemeine Geschäftsbedingungen H+S Systemhaus GmbH

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen liegen allen, auch künftigen Lieferungen und Leistungen zugrunde. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder mit der Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sich nicht schriftlich von der Geschäftsleitung von H+S bestätigt worden sind.

Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Lieferung durch H+S zustande. Für Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. können wir keine Haftung übernehmen. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen von H+S zumutbar sind. Bei Dienstleistungs-/Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

I. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer, ab Lager Donzdorf.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist H+S an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von H+S genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc., berechtigen H+S zu einer entsprechenden Preisanpassung.

Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsschluss als Grundlage. Preisänderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen H+S zur Preisanpassung.

II. Lieferung und Leistungen

Ausliefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch H+S.

Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung.

H+S behält sich Teillieferungen und Teilleistungen ausdrücklich vor. Jede Teillieferung und Teilleistung gilt als eigenständige Leistung.

H+S haftet nicht für Lieferverzug bei höherer Gewalt und bei Ereignissen, die H+S nicht zu vertreten hat, wie Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Streiks etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterprioritäten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugsschaden bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

H+S ist im Fall von ihr nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben oder wegen des noch nicht er-

füllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerungen länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von H+S zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Bei Lieferverzug, den H+S zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadensersatzansprüche nur das Recht zum Rücktritt.

III. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Verlassen des Lagers von H+S auf den Käufer über. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch, versichert H+S die Ware auf Kosten des Käufers.

Sendungen von H+S gehen auf Gefahr und auf Kosten des Käufers.

IV. Allgemeine Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, per Vorauskasse, Bar oder per Nachnahme rein netto zahlbar.

Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstrittig sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Zahlungen gelten erst bei Gutschrift des vollen Betrages auf einem Konto von H+S mit befreiender Wirkung. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder seine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist H+S ohne Vorankündigung zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.

In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen von H+S gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn H+S andere Umstände bekannt werden, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält H+S weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlungen, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

H+S steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

Vom Verzugszeitpunkt an ist H+S berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Betriebs- und Verfahrenskosten. H+S ist berechtigt ihre Forderungen an Dritte abzutreten.

V. Eigentumsvorbehalt

H+S behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindungen gegenüber dem Käufer entstandenen auch zukünftigen Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

Be- oder Verarbeitung der von H+S gelieferten Waren erfolgt im Auftrag von H+S, ohne daß daraus Verbindlichkeiten für

H+S erwachsen können. Bei der Verarbeitung/Einbau in fremde Produkte wird H+S Miteigentümerin am neuen Produkt im entsprechenden Verhältnis. Der Käufer tritt schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der gebotenen Sorgfalt für H+S.

Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er ist nicht berechtigt die unter Sicherungsübereignung stehende Ware zu Verpfändungen oder an Dritte auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von H+S hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (incl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an H+S ab. H+S ermächtigt den Käufer wiederholt, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks - ist H+S berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von H+S die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an H+S zurückzusenden.

In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch H+S liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25 %, so wird H+S auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, daß die einbehaltenen Sicherheiten 25 % übersteigen.

VI. Gewährleistung

Die H+S GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit aller gebotenen Sorgfalt. Die Vertragsparteien sind sich jedoch der Tatsache bewusst, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler an der Hard- und Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Technische Eigenschaften und Beschreibungen in Produktinformationen allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Handelsübliche Abweichungen bleiben daher vorbehalten. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtsinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von der H+S GmbH schriftlich bestätigt wurden. Die Gewährleistungsansprüche gegen die H+S GmbH verjähren in 24 Monaten ab Lieferung im B2C Bereich. Im B2B Bereich verjähren die Gewährleistungsansprüche nach 12 Monaten.

Sie sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt die H+S GmbH etwaige weiter gehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, das defekte Produkt oder Teil frei an die H+S GmbH zu senden und eine Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie der Rechnung, unter der das Gerät geliefert wurde, beizufügen. Ein Vorab-Tausch ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der H+S GmbH über. Falls die H+S GmbH Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigen kann, ist der Kunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, entweder die Rücknahme des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Bei gleichzeitiger Lieferung von mehreren Komponenten gilt jede Lieferposition als eigenständig. Etwaige Gewährleistungsansprüche sind daher auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt.

Eine Gewährleistung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert bzw. selbstständig gewartet, repariert, verändert oder Bedingungen oder mechanischen Belastungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Zustimmung der H+S GmbH technische Originalzeichen geändert oder beseitigt werden.

VII. Software

Für die Software von H+S gelten die Lizenzvereinbarungen. Der Wiederverkäufer hat Verstöße gegen die Lizenzbedingungen im Rahmen seines Wirkungsbereiches auszuschließen. Dem Käufer werden Nutzungsrechte gem. Lizenzvertrag eingeräumt, dies ist i.d.R. eine Einplatzlizenz (= für einen Computer), d.h. er darf die Software weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden unbeschadet weiterer Ansprüche des Lizenzgebers.

VIII. Rückgaberecht

Rückgaberecht Wir garantieren für nicht benutzte Ware ein Rückgaberecht innerhalb von 14 Tagen. Die Rückgabefrist wird gewahrt durch das fristgerechte Absenden der Ware (Rechnungsdatum). Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Käufer die Ware bei einer Rücksendung versichert. Das Rückgaberecht ist nicht gültig für preisreduzierte Ware und anlässlich von Sonderverkaufaktionen bzw. kundenspezifische Bestellungen bei Lieferanten.

Sonst. Schadensersatzansprüche

Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet H+S nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens von H+S vorliegt.

Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche Internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird Donzdorf als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Diese Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zielen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Datenschutz

H+S ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO zu verarbeiten.

Stand 03/2019